

# INCENTIVEPROGRAMME DER FLUGHAFEN WIEN AG

gültig ab 01. Jänner 2018



# INHALT UND IMPRESSUM

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Zielsetzung und Incentivearten</i>	2
1.2	<i>Vereinbarung</i>	2
<b>2</b>	<b>Wachstumsincentives</b>	<b>3</b>
2.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Destinationsincentives, Frequenzincentives und des Frequenzdichteincentives</i>	3
2.1.1	Destinationsincentive	3
2.1.2	Frequenzincentive	4
2.1.3	Frequenzdichteincentive	5
2.2	<i>Bedingungen für die Gewährung des Success Based Incentive</i>	5
<b>3</b>	<b>Transferincentive</b>	<b>7</b>
3.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Transferincentives</i>	7
3.2	<i>Höhe des Transferincentives</i>	7
<b>4</b>	<b>Volumenincentive</b>	<b>8</b>
4.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives</i>	8
4.2	<i>Höhe des Volumenincentives</i>	8
<b>ANHANG</b>		<b>9</b>

## DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

herausgegeben durch

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich

Sitz in Schwechat und eingetragen im Firmenbuch des LG Korneuburg zu FN 42984 m

(im Folgenden "**FWAG**")

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Aviation Marketing & Business Development

Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich

Telefon: + 43-1-7007-23380 oder 28317 (Durchwahl)

Fax: + 43-1-7007-523380 oder 528317

Email: [s.ehrengruber@viennaairport.com](mailto:s.ehrengruber@viennaairport.com)

[a.donis@viennaairport.com](mailto:a.donis@viennaairport.com)

[tariffs@viennaairport.com](mailto:tariffs@viennaairport.com)

# 1 Allgemeines

## 1.1 Zielsetzung und Incentivearten

FWAG informiert hiermit alle Fluggesellschaften über ein objektives, transparentes und nicht-diskriminierendes Incentive-Programm, das der Förderung des Flugverkehrs am Flughafen Wien dient und u.a. den Ausbau der Hubfunktion vom Flughafen Wien durch Fluggesellschaften unterstützen soll - dies auch im Hinblick auf Krisen und die daraus resultierenden Folgen für die Luftverkehrswirtschaft.

Es wird zwischen folgenden Incentivearten/Förderungen unterschieden:

- dem **Wachstumsincentive**, der sich wiederum unterteilt in:

- Destinationsincentive für neue Destinationen;
- Frequenzincentive für neue bzw. zusätzliche Frequenzen; und
- Frequenzdichteincentive ab einer bestimmten Anzahl an Frequenzen pro Woche
- dem Success Based Incentive für zusätzliches Passagierwachstum

und als **PICK & CHOOSE** - Option

- dem **Transferincentive** für Transferpassagiere **oder**

- dem **Volumenincentive** für geschaffenes Passagiervolumen für Airlines mit AC-Basis am Flughafen Wien

Die o.a. Incentives/Förderungen zielen darauf ab, nachhaltig Verkehr von und zum Flughafen Wien zu unterstützen, um einerseits die Attraktivität an angebotenen Verbindungen und andererseits die Möglichkeiten an Umsteigerelationen auszubauen und geschaffenes Passagiervolumen nachhaltig zu erhalten.

## 1.2 Vereinbarung

- Zwischen FWAG und der jeweiligen Fluggesellschaft kann eine Vereinbarung über die Gewährung eines bestimmten Incentives abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung sind auch die Bedingungen für die Refundierung des jeweiligen Incentives geregelt.
- Die Leistungsabgeltung erfolgt gemäß der mit der Fluggesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung.
- Es besteht von Seiten einer Fluggesellschaft kein Rechtsanspruch auf irgendeinen Incentive bzw. Abschluss einer Incentive-Vereinbarung. Im Sinne der Gleichbehandlung werden alle Fluggesellschaften entsprechend den festgelegten Bedingungen auch gleich behandelt.
- Bei sogenannten Code-Sharing Flügen wird grundsätzlich nur jener Fluggesellschaft ein Incentive gewährt, die den Flug physisch durchführt. Ausschlaggebendes Kriterium ist hierfür die Flugnummer (kein Marketingcarrier).

FWAG behält sich das Recht vor, das Incentiveprogramm oder Teile hiervon jederzeit und ohne Angabe von Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder abzuändern und behält sich ausdrücklich die Letztentscheidung über die Qualifizierung für den jeweiligen Incentive unter Ausschluss von Rechtsmitteln vollumfänglich vor.

## 2 Wachstumsincentives

### 2.1 Bedingungen für die Gewährung des Destinationsincentives, Frequenzincentives und des Frequenzdichteincentives

- Gefördert wird die Aufnahme von regelmäßigen Linienverbindungen zu neuen Destinationen bzw. (zusätzlicher) regelmäßiger Linienfrequenzen und zwar auf Basis des Städtepaares bzw. im Interkontinentalverkehr auf Basis des Flughafenpaares.
- Flüge, die nach einer Zwischenlandung auf einem europäischen Flughafen Interkontinentalsektoren bedienen, gelten als Langstreckenflüge, sofern sowohl eingesetztes Fluggerät (Registrierung) als auch Flugnummer unverändert bleiben.
- Flüge,
  - bei denen der Flughafen Wien Transitpunkt ist und
  - die in Verbindung mit einer interkontinentalen Enddestination stehen sowie
  - mit gleicher Flugnummer und gleichem Fluggerät bedient werden,erhalten den entsprechenden Wachstumsincentive der interkontinentalen Enddestination.
- Die Fluggesellschaft muss mindestens 80% der kalkulatorischen Frequenzanzahl einer Flugplanperiode durchführen.
- Die jeweiligen Incentivearten sind ausschließlich auf Strecken in bestimmte Verkehrsregionen anwendbar, die im Rahmen des jeweiligen Wachstumsincentives bzw. im Anhang definiert sind.
- Die incentivierten Frequenzen müssen während der Laufzeit dieses Vertrages:
  - bei Passagierflügen in den weltweiten Computerreservierungssystemen bzw. auf der Homepage der Fluglinie publiziert und buchbar sein, bzw.:
  - bei Frachtflügen im Cargo-Reservierungssystem der Fluglinie bzw. über die Reservierungssysteme von Spediteuren publiziert und buchbar sein.
- Der Wachstumsincentive ist ein Prozentsatz des von FWAG vereinnahmten Landeentgeltes (variabler und fixer Bestandteil) der für den Incentive qualifizierten Frequenzen laut jeweils gültiger Entgeltordnung.

#### 2.1.1 Destinationsincentive

- Der Destinationsincentive dient der Förderung der Aufnahme neuer Destinationen.
- Der Destinationsincentive findet bei allen Flügen Anwendung in alle Regionen.
- Als neue Destination gilt eine Stadt bzw. im Interkontinentalverkehr ein Flughafen, die/der an den Flughafen Wien über die letzten zwei Flugplanperioden bzw. zumindest innerhalb der letzten 12 Monate nicht mittels Direktflug (non-stop oder via intermediate-Punkt) – durch welche Fluggesellschaft auch immer - angebunden war. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Falle einer Einstellung einer Destination von einer Fluggesellschaft, jeder Fluggesellschaft erst nach Ablauf von 12

Monaten der Wachstumsincentive für die Wiederaufnahme derselben Destination gewährt werden kann. Dabei wird der Sommerflugplan mit dem Sommerflugplan des Vorjahres bzw. der Winterflugplan mit dem Winterflugplan des Vorjahres verglichen.

- Des Weiteren ist jene Fluglinie anspruchsberechtigt, welche den entsprechenden Flug zu einer neuen Destination als erste in den weltweiten Computerreservierungssystemen (bzw. Cargo-Reservierungssystemen oder Reservierungssystemen von Spediteuren) bzw. auf der Homepage der Fluglinie publiziert und zum Verkauf anbietet.
- Verlängerungen bestehender Flüge über bestehende Destinationen hinaus (d.h. bestehende Destination wird ein intermediate Punkt) gelten nicht als neue Destination (Strecke). Es kann sich allenfalls um eine zusätzliche Frequenz zu der Destination, die schon vorher mittels Direktflug bedient wurde, handeln.
- Änderungen des Routings von Flügen, bei denen eine bestehende Destination als intermediate Punkt eingebunden bleibt, gelten nicht als neue Destination (Strecke).
- Der Destinationsincentive endet generell nach dem Ablauf von 4 Jahren.
- Incentiviert werden die Flüge zu der neuen Destination.

**Refundierung auf das Landeentgelt:**

	alle Flüge
Im ersten Jahr	100%
Im zweiten Jahr	80%
Im dritten Jahr	60%
Im vierten Jahr	40%

**2.1.2 Frequenzincentive**

- Der Frequenzincentive dient der Förderung des Ausbaus von Flugfrequenzen.
- Der Frequenzincentive findet bei allen Flügen Anwendung in den Regionen Osteuropa und Interkontinental.
- Wenn eine Fluggesellschaft eine Destination eröffnet, die bereits von einer anderen bedient wird oder wenn eine Fluggesellschaft die Anzahl der Frequenzen zu einer von ihr bereits bedienten Destination erhöht, gilt dies als zusätzliche Frequenz. Betrachtet wird die Anzahl der zusätzlich geflogenen Frequenzen in einer Flugplanperiode im Vergleich zur Vorjahresflugplanperiode.
- Grundsätzlich wird das Frequenzwachstum auf Basis des Vergleiches der geplanten Frequenzen der jeweiligen Flugplanperiode mit derselben des Vorjahres berechnet (Sommerflugplan mit Sommerflugplan, Winterflugplan mit Winterflugplan). Incentiviert werden jene zusätzlichen Frequenzen, die über die schon bestehende Anzahl an Frequenzen hinaus geflogen werden.
- Sollte bei Kooperationsflügen - ohne Erhöhung der Gesamtfrequenzen zu einer Destination - der Operating Carrier wechseln, so gilt dies nicht als zusätzliche Frequenz.

- Generell wird ab dem zweiten Jahr nach Aufnahme der neuen Frequenz kein weiterer Frequenzincentive gewährt, im Falle einer neuen Fluglinie auf der Langstrecke nach dem dritten Jahr.

**Refundierung auf das Landeentgelt:**

Frequenzincentive	alle Flüge	Neue Fluglinien
	Osteuropa und interkontinental	Langstrecke
Im ersten Jahr	60%	80%
Im zweiten Jahr	40%	60%
Im dritten Jahr	n.a.	40%

### 2.1.3 Frequenzdichteincentive

- Der Frequenzdichteincentive dient der Förderung von Flugfrequenzen, wobei ab einer festgelegten Frequenzdichte alle tatsächlich durchgeführten Frequenzen von Flügen zu einer bestimmten Destination incentiviert werden.
- Der Frequenzdichteincentive unterteilt sich wie folgt:
  - Frequenzdichteincentive Osteuropa (ausschließlich Passagierflüge); sowie
  - Frequenzdichteincentive Interkontinental (Passagier- und Frachtflüge).
- Frequenzdichte bedeutet eine festgelegte Anzahl von geplanten bzw. tatsächlich durchgeführten Flügen pro Woche in einer Flugplanperiode.
- Es wird nur jener Teil des Landeentgelts incentiviert, welcher nicht bereits durch den Destinations- bzw. Frequenzincentive incentiviert ist.

**Refundierung auf das Landeentgelt:**

	alle Flüge	Paxflüge
	Interkontinental	Osteuropa
ab 3 Frequenzen/ Woche	20%	n.a.
ab 5 Frequenzen/ Woche	30%	n.a.
ab 7 Frequenzen/ Woche	40%	20%
ab 10 Frequenzen/ Woche	45%	20%
ab 14 Frequenzen/ Woche	50%	30%
ab 21 Frequenzen/ Woche	50%	40%
ab 28 Frequenzen/ Woche	50%	50%

## 2.2 Bedingungen für die Gewährung des Success Based Incentive

- Das **Ziel der Kooperation** ist:
  - die Schaffung von zusätzlichem Passagierwachstum,
  - die Stärkung des Lokalmarktes auf beiden Enden der Route (= NICHT Abzug von Verkehr zu anderen Hubs), respektive die Erhöhung des Lokal-Verkehrs,

- Erschließung unbedienter (unserved) Märkte sowie der Entwicklung bereits bedienter Märkte (underserved),
  - der Ausbau bestehender Verbindungen, um durch den Ausgleich des Incoming und Outgoing-verkehrs diese Märkte zu stärken,
  - den Verkehr aus den Märkten im Einzugsgebiet von VIE – Österreich, Slowakei, Ungarn und Tschechische Republik – anzukurbeln.
- **Kriterien und Einflussfaktoren** für die Höhe des Förderbetrages:
- Flugzeugbasis am VIE bzw. die schriftliche Bestätigung der Fluglinie, in naher Zukunft eine Basis am VIE errichten zu wollen
  - In Abhängigkeit der Kapazität (zB. AC Type, Sitze, Frequenzen, Anzahl der Routen & Anzahl der stationierten Flugzeuge)
  - In Abhängigkeit des effektiven Passagierwachstums (abfliegend, ohne transit) der Fluglinie im Vergleich zum Vorjahr unter Berücksichtigung von Kompensations-Effekten
  - Capacity Convenient Schedules
  - Ø erwarteter SLF (Seat Load Factor)
  - Wichtigkeit des Marktes (iZm Passagierzuwachs und Umsatzerlösen im Rahmen des Kooperations-Modells)
  - Routen-Mix
  - Inbound/Outbound Anteil (Bedeutung für Tourismus, Abzug zu anderen Hubs)
- **Sonstige Bedingungen:**
- Die Laufzeit der Wachstumsförderung ist vom Planungshorizont des Flughafen Wien sowie von der Nachhaltigkeit des Passagierwachstums abhängig (idR 3 Jahre)
  - individueller Start-Up -Schwellenwert je nach Erreichung der Kriterien und Bedeutung der Einflussfaktoren
  - das Mindestpassagierwachstum der Fluglinie beträgt 10.000 abfliegende Passagiere ex VIE
  - Jährliche Neubewertung des Passagierwachstums sowie der Weiterführung der im ersten Jahr generierten Förderung
  - Abschmelzung des Förderbetrages in den Folgejahren
  - Kompensationseffekte: Kompensationsverkehr ist von der Incentivierung ausgeschlossen. Kompensationsverkehr ist der Verkehr, bei dem die Bedienung bereits vorhandener Strecken bzw. Kapazitäten von einer Fluglinie auf eine andere Fluglinie, auch innerhalb eines Konzerns oder einer Allianz, zur Gänze oder teilweise übernommen wird. Zur Klarstellung: VIE fördert grundsätzlich das *Netto-Passagierwachstum*.

### 3 Transferincentive

- **Pick & Choose** → Ex ante Wahlmöglichkeit mit Volumenincentive (Punkt 4), je nach strategischem Fokus der Airline (Hub-Funktion vs. Förderung der Entwicklung des Gesamtverkehrs)

#### 3.1 Bedingungen für die Gewährung des Transferincentives

- Der Transferincentive dient der Förderung des Umsteigeverkehrs.
- Bei der Berechnung des Transferincentives werden nur solche abfliegende Transferpassagiere berücksichtigt, für die die Fluggesellschaft das Fluggastentgelt gemäß gültiger Entgeltordnung an FWAG entrichtet hat.
- Als Transferpassagier wird eine natürliche Person bezeichnet, die an Bord eines Linienfluges in logisch vorwärts strebender Richtung reist und am Flughafen Wien
  - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug derselben Fluggesellschaft, jedoch mit anderer Flugnummer, umsteigt oder
  - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug einer anderen Fluggesellschaft umsteigt.
- Der Umstieg hat in einem Zeitraum zwischen der Minimum Connecting Time und maximal 24 Stunden nach planmäßiger Ankunft des Inbound-Fluges zu erfolgen. Return Check-Ins sind vom Incentive ausgeschlossen.

#### 3.2 Höhe des Transferincentives

**Der Transferincentive beträgt pro 100 abfliegenden Transferpassagieren € 1.250,--.**



## 4 Volumenincentive

- **Pick & Choose** → Ex ante Wahlmöglichkeit mit Transfer-Incentive (Punkt 3), je nach strategischem Fokus der Airline (Hub-Funktion vs. Förderung der Entwicklung des Gesamtverkehrs)

### 4.1 Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives

- Ziel ist die Förderung des generierten Volumens von Airlines mit einer Basis in Wien, um dieses langfristig & nachhaltig abzusichern
- Voraussetzung ist eine Basis in Wien bzw. die schriftliche Bestätigung der Fluglinie in naher Zukunft eine Basis am VIE errichten zu wollen
- „Basis“ bedeutet die Stationierung von zumindest 3 Flugzeugen am Flughafen Wien
- Kompensationsverkehr ist grundsätzlich von der Incentivierung ausgeschlossen. Kompensationsverkehr ist der Verkehr, bei dem die Bedienung bereits vorhandener Strecken bzw. Kapazitäten von einer Fluglinie auf eine andere Fluglinie, auch innerhalb eines Konzerns oder einer Allianz, zur Gänze oder teilweise übernommen wird. Zur Klarstellung: VIE fördert grundsätzlich das *Netto-Passagiervolumen*.

### 4.2 Höhe des Volumenincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 0,75 Millionen abfliegenden Passagieren (ohne transit)
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenen Passagier Volumen des aktuellen Jahres
- Rückvergütung erfolgt pro 100 abfliegenden Passagieren (ohne Transit)

Pax ab/Jahr	Betrag je 100 Pax ab
0	- €
750.000	540,--
1.000.000	620,--
1.250.000	700,--
1.500.000	780,--
1.750.000	860,--

# ANHANG

## Definition der Verkehrsregionen

- Als **osteuropäische Destinationen** gelten Städte in folgenden Staaten:
  - Albanien
  - Armenien
  - Aserbaidshan
  - Bosnien-Herzegowina
  - Bulgarien
  - Estland
  - Georgien
  - Kosovo
  - Kroatien
  - Lettland
  - Litauen
  - Mazedonien
  - Montenegro
  - Moldawien
  - Polen
  - Rumänien
  - Europäisches Russland
  - Serbien
  - Slowakei
  - Slowenien
  - Ukraine
  - Ungarn
  - Tschechische Republik
  - Weißrussland
  
- Als **Interkontinentaldestinationen** gelten alle Destinationen außerhalb Europas (geographisch). Ausgenommen hiervon sind Destinationen, die (i) in Überseegebiete europäischer Staaten und (ii) innerhalb eines Radius von 4.000 km vom Flughafen Wien gelegen sind; solche gelten als Europa (z.B. sind die Kanarischen Inseln Westeuropa zuzuordnen).
  
- Als **westeuropäische Destinationen** gelten jene Länder Europas, welche nicht als osteuropäische Destinationen definiert sind.
  
- Die Zuordnung der Länder zu den Regionen erfolgt gemäß der Einteilung durch IATA.